



Statuten

Dorfleist Steffisburg

I. Name, Sitz und Gebiet, Zweck

Art. 1: Name, Sitz und Gebiet

- 1.1. Unter dem Namen «Dorfleist Steffisburg» besteht, mit Sitz in Steffisburg, ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- 1.2. Das Leistgebiet umfasst den Dorfkern und die angrenzenden Gebiete gemäss auf der Website des Dorfleistes aufgeschaltetem Situationsplan.

Art. 2: Zweck

- 2.1. Der Leist bezweckt insbesondere:
 - a) Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in allen öffentlichen Angelegenheiten.
 - b) Die Erhaltung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Strukturen des Dorfkerns.
 - c) Die Wahrung der Leistinteressen bei Bau- und Planungsvorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit Ortsbild- und Landschaftsschutz, Verkehrs- und Erschliessungsfragen und Immissionschutz. Der Leist ist zur Teilnahme an Mitwirkungsverfahren und zur Einreichung von Einsprachen befugt.
 - d) Die Förderung der gesellschaftlichen Kontakte.
 - e) Die Veranstaltung von Anlässen von allgemeinem Interesse.
- 2.2. Der Verein ist gemeinnützig und handelt politisch und konfessionell neutral.
- 2.3. Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Voraussetzungen

- 3.1. Natürliche Personen und juristische Personen können Mitglieder des Leists werden, sofern sie die Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- 3.2. Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedern, die je über ein Stimmrecht verfügen:
 - Einzelmitglied
 - Familienmitglied (im gleichen Haushalt lebende Personen gelten als ein Mitglied)
 - Kollektivmitglied (juristische Personen, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften)
- 3.3. Stellvertretung in der Hauptversammlung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

Art. 4: Eintritt

- 4.1. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung oder via Webseite beantragt.
- 4.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung aus Mitgliederliste

Art. 6: Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann jederzeit schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7: Ausschluss

Falls ein Mitglied das Ansehen und die Bestrebungen des Vereins schädigt, insbesondere die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschliesst die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 8: Streichung aus der Mitgliederliste

Mitglieder, die ihren finanziellen Vereinsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder nach einem Umzug ihre neue Adresse nicht melden, können durch den Vorstand nach Anhörung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Nach Mitteilung der Streichung steht dem Vereinsmitglied innert einer Frist von 30 Tagen ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zu.

III. Finanzen**Art. 9: Mittel und Haftung**

- 9.1. Die finanziellen Mittel des Leists bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Legate, Schenkungen, Erbschaften) und dem Erlös aus Veranstaltungen.
- 9.2. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf dabei
 - Fr. 50.- für Einzelmitglieder
 - Fr. 50.- für Familienmitglieder
 - Fr. 100.- für Kollektivmitgliedernicht überschreiten. Minderjährige Einzelmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
- 9.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge. Jegliche anderweitige Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 9.4. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation**Art. 10: Organe**

Die Organe des Leists sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 11: / Hauptversammlung**Stellung**

- 11.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Belangen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Aufgaben

- 11.2. Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - Wahl des Präsidiums und des Vorstands für ein Jahr sowie der Rechnungsrevisoren für zwei Jahre.
 - Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und der Rechnungsrevisoren.
 - Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 8 hievor.
 - Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge, welche der Vorstand und die Mitglieder der Hauptversammlung unterbreiten.
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
 - Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
 - Beschlussfassung über sonstige Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten ausschliesslich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Einberufung

- 11.3. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.
- 11.4. Die Hauptversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstands. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch, unter Beilage der Traktandenliste, und zwar mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum.
- 11.5. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem oder elektronischem Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangt oder der Vorstand dies beschliesst. Die ausserordentliche Versammlung hat innerhalb von zwei Monaten seit Begehren bzw. Beschluss stattzufinden.
- 11.6. Anträge von Mitgliedern können nur behandelt werden, wenn sie dem Präsidium bis spätestens 60 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Hauptversammlung behandelt.
- 11.7. Es können auch Gäste ohne Mitgliedschaft teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- 11.8. Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse (Wahlen und Abstimmungen)

- 11.9. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 11.10. Bei allen Wahlen und Abstimmungen, ausgenommen Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr). Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- 11.11. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Dorfleists bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (qualifiziertes Mehr).
- 11.12. Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Hauptversammlung gleichgestellt (Art. 66 ZGB). Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine schriftliche Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte und damit eine schriftliche Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder im Sinne von Art. 66 Abs. 2 ZGB anordnen. In diesem Fall werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der schriftlich und fristgerecht eingegangenen Stimmen gefasst. Die qualifizierten Beschluss-Quoren gemäss Ziffer 11.12. hievor bleiben ausdrücklich vorbehalten. Für die Einberufung gelten auch in diesem Fall die Bestimmungen von Ziffern 11.3. bis 11.8. hievor unverändert.

11.13. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

11.14. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

11.15. Über die Hauptversammlung wie auch über eine schriftliche Beschlussfassung wird ein Protokoll geführt.

Leitung

11.16. Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Hauptversammlung.

11.17. Das Präsidium des Leists stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit einer zweiten Stimme (Stichentscheid). Gleiches gilt bei Wahlen.

Art. 12: Vorstand

Geschäftsführung und Vertretung

12.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen.

Zusammensetzung

12.2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

12.3. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Hauptversammlung gewählt wird, selbst.

Aufgaben

12.4. In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

12.5. Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- die Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit
- die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- das Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Hauptversammlung
- die Verwaltung des Vermögens

Wahl, Amtsdauer und Schweigepflicht

12.6. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin/ den Präsidenten.

12.7. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

12.8. Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.

Einberufung und Beschlussfassung

12.9. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im letztgenannten Falle hat die Vorstandssitzung innert vier Wochen seit Einreichen des Begehrens stattzufinden.

12.10. Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident leitet die Vorstandssitzungen.

12.11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der stimmenden Vorstandsmitglieder vor. Das Präsidium stimmt mit und entscheidet im Falle der Stimmgleichheit mit einer zweiten Stimme (Stichentscheid).

- 12.12. Der Vorstand verfügt über die Leistkasse nach Massgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er kann zusätzlich über nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 2000.- pro Jahr in eigener Kompetenz beschliessen.
- 12.13. Die verbindliche Unterschrift führt das Präsidium oder das Vize-Präsidium mit der Protokollführung oder der Kassenführung (Kollektivunterschrift zu zweien).
- 12.14. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem (aus Vorstands und/oder Vereinsmitgliedern zusammengesetzten) Ausschuss zur Bearbeitung übertragen.
- 12.15. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 13: Kontrollstelle

- 13.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr der Ältere ausscheidet. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Dorfleists und erstatten jährlich zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14: Auflösung des Leists und Liquidation

- 14.1. Die Auflösung des Leists kann nur erfolgen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung dafür aussprechen und das Geschäft vorher traktandiert worden ist.
- 14.2. Die Hauptversammlung beschliesst über die Verwendung des vorhandenen Leistvermögens.
- 14.3. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

Art. 15: Mitteilungen

- 15.1. Die Kommunikation innerhalb des Vereins sowie zwischen dem Verein und den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich mit elektronischer Post. Das gilt auch für die Einberufung der Hauptversammlung.
- 15.2. Die Mitteilungen und Rechnungen werden an die dem Verein bekannt gegebenen Adressen zugestellt.

Art. 16: Geltendes Recht, Statuten

- 16.1. Soweit in den vorstehenden Statuten nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 16.2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar dieser Statuten. Diese Statuten sind auf der Webseite des Vereins einsehbar.

* * *

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2024 totalrevidiert und ersetzen die Statuten vom 22. März 2006. Sie treten unmittelbar nach Genehmigung in Kraft.

Die Präsidentin
sig. B. Sury

Barbara Sury

Die Kassierin
sig. M. Oliveira

Marlen Oliveira